
**Betriebssatzung der Stadt Monheim am Rhein
für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Monheim am Rhein“**

**vom 10.11.2005
zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung
der Betriebssatzung vom 21.01.2011**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 10.11.2005, 23.04.2009 und 28.10.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023)
- Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644/SGV.NRW. 641)

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Städtischen Betriebe Monheim am Rhein werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die Richtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils gültigen Fassung findet sinngemäß Anwendung, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die der Stadt Monheim am Rhein obliegenden Aufgaben
 - a) der Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen, Friedhöfen, Deichanlagen und Sportplätze
 - b) sowie die Erbringung von Serviceleistungen für weitere Dienststellen der Stadt Monheim am Rhein und
 - c) Dienstleistungsangeboten zur Deckung des Eigenbedarfs und
 - d) alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Städtische Betriebe Monheim am Rhein“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs bestellt der Rat eine Betriebsleitung.
- (2) Die Städtischen Betriebe Monheim am Rhein werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskonferenz der Stadtverwaltung Monheim am Rhein teil.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-Wo) gewählt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsbereiche
 - b) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes zugestimmt wurde oder sich diese außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes bewegen, sofern hierbei im Einzelfall ein Wert von 20.000 Euro überschritten wird,
 - b) Erwerb dinglicher Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Vornahme von Investitionen außerhalb des Finanzplanes oder wenn die Investitionen im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigen,
 - d) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen und
 - e) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen

- f) Abschluss und wesentliche Änderungen von Verträgen, die einen Wert von 25.000 Euro p. a. überschreiten und durch die der Eigenbetrieb länger als vier Jahre gebunden wird oder die zu einem Umsatz oder Beschaffungsaufwand von mehr als 100.000 € führen. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt und es sich nicht um die Abwehr versicherter Haftpflichtschäden handelt,
 - h) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers falls von der Option in der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen Gebrauch gemacht werden soll.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Nach der Eigenbetriebsverordnung trifft er die Entscheidung über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Eigenbetriebsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Kämmerer ist berechtigt und auf Verlangen des Bürgermeisters verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Betriebe der Stadt Monheim am Rhein sind in der Regel Beschäftigte im Sinne des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst (TVöD).
- (2) § 20 der Hauptsatzung findet Anwendung. Für die Bediensteten nach § 20 Satz 2 der Hauptsatzung steht der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zu (§6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EigVO NRW).
- (3) Die bei den Städtischen Betrieben der Stadt Monheim beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung der Städtischen Betriebe der Stadt Monheim

- (1) In den Angelegenheiten der Städtischen Betriebe der Stadt Monheim wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Städtischen Betriebe der Stadt Monheim ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in der nach geltendem Ortsrecht vorgesehenen Form öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der Städtischen Betriebe der Stadt Monheim beträgt 150.000 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Monheim am Rhein, so dass der Personalrat der Stadt Monheim am Rhein auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

[in dieser Fassung in Kraft seit dem 02.02.2011]